



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 26. November 2015, Zahl: 240-1/2015-1, mit der eine Kinderbetreuungsordnung gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetz – K-KBG, LGBl Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 72/2014, für den Gemeindekindergarten erlassen wird

§ 1 **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
 - g) vorrangig aufgenommen werden:
 - Kinder mit Hauptwohnsitz in Pörschach am Wörther See
 - Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr besuchen müssen
- (3) Kinder mit besonderen Bedürfnissen dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der besonderen Bedürfnisse erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und somit eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (4) Anmeldungen für das folgende Kindergartenjahr, werden nach erfolgter Ausschreibung durch die Gemeinde im Gemeindeamt entgegengenommen.
- (5) Während des Kindergartenjahres können Anmeldungen nur zu Monatsbeginn erfolgen, und soweit freie Plätze vorhanden sind, berücksichtigt werden.

§ 2 **Vorschriften für den Besuch**

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit den Kindergarten halbtags- oder ganztags zu besuchen.
- (2) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (§ 21 K-KBG) haben den Kindergarten an mindestens vier Tage der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten selbst, oder durch dafür berechnigte Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit des Kindes besteht nur während der Betriebszeit.
- (4) Um einen ordnungsgemäßen Kindergartenverlauf zu gewährleisten sollte das Kind bis spätestens 9 Uhr im Kindergarten sein.
- (5) Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Es ist mit Hausschuhen auszustatten.
- (6) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach ansteckenden Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Eine Erkrankung des Kindes entbindet jedoch nicht von der Entrichtung des Elternbeitrages
- (7) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (8) Haben die KindergartenpädagogInnen bedenken hinsichtlich der geistigen, sozialen, emotionalen oder körperlichen Eignung ihres Kindes für den Kindergartenbesuch, so sind medizinische bzw. pädagogische Gutachten zur Abklärung beizubringen, um einen Verbleib im Kindergarten zu gewährleisten bzw. um notwendige Schritte zur Förderung ihres Kindes einzuleiten.
- (9) Der Kindergarten darf nur in Begleitung der Kindergartenleiterin oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 3 Kindergartenbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten, welcher mittels Erlagschein oder Bankeinzug bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats zu erfolgen hat. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt pro Kind

a) Ganztagsbetreuung mit Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagsjause)	€ 175,-
b) Halbtagsbetreuung mit Verpflegung bis 12.30 Uhr (inkl. Jause und Mittagessen)	€ 137,-
c) Halbtagsbetreuung ohne Verpflegung bis 12.00 Uhr (inkl. Jause)	€ 93,-

Bei diesen Beiträgen ist ein 20%-iger Nachlass für jedes weitere Kind je Familie – Geschwisterkind – in Abzug zu bringen

In den Kindergartenbeiträgen sind 10% bzw. 13 % MwSt. enthalten.

- (3) Der Tarif für Gästekinder ist folgend:

a) Ganztagsbetreuung mit Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagsjause)	€ 18,-
b) Halbtagsbetreuung ohne Verpflegung bis 12.00 Uhr (inkl. Jause)	€ 12,-
c) Essen zusätzlich	€ 4,-

(4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

§ 4 Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Gründe für eine Entlassung:

- o Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- o Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- o Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten
- o Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- o Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- o Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- o Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 5 Betriebszeit

(1) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag

a) Ganztagsgruppe mit Verpflegung	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
b) Halbtagsgruppe mit Verpflegung	07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
c) Halbtagsgruppe ohne Verpflegung	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (2) Grundsätzlich ist der Kindergarten ganzjährig (ausgenommen die erste Schulwoche vor dem offiziellen Schulbeginn in Kärnten) geöffnet. Es wird aber vor den Weihnachts- sowie Osterferien eine Bedarfserhebung durch die Gemeinde Pörtschach durchgeführt. Ist kein Bedarf an Kinderbetreuung in Pörtschach vorhanden (weniger als 10 Kinder) schließt der Kindergarten für diese Periode.
- (3) Ausnahmen von den Betriebszeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens der Kindergartenleitung an die Bürgermeisterin gemacht werden.

§ 6
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 28. September 2010, Zl. 240-1/2010-1 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Mag. Silvia Häusl-Benz

Angeschlagen am: 09. Dezember 2015
Abgenommen am: 24. Dezember 2015